

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographierte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschnitte nach Bedürfnis. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditionen Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnementspreis im

Eisenbahn-Beitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 8 Thlr. preuss. Cour. für den Jahrgang — Einrückungsgebühr für Ankündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gewöhnlichen Petitzeile. — Adresse: Redaktion der Eisenbahn-Beitung" oder: J. B. Meyler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XVI. Jahr.

22. Juli 1858.

Nro. 29.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. — Die Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten. (Fortsetzung.) — Verkehr deutscher Eisenbahnen. — Ankündigungen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

In der im Juli 1857 in München stattgefundenen Generalversammlung wurde beschlossen

„dass die einzelnen Verwaltungen die von der Versammlung der Deutschen Eisenbahn-Techniker im Mai desselben Jahres in Wien revidirten und ergänzten „Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands“ und „Einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr“ einer Prüfung unterziehen und ihre Erinnerungen dagegen der geschäftsführenden Direktion bis zum 1. Januar 1858 mittheilen sollen, welche dieselben sodann der betreffenden Kommission zur weiteren Verabhandlung und Berichtserstattung an die nächste Generalversammlung zu überweisen hat.“

In Folge dieses Beschlusses sind von 20 Vereinsverwaltungen Erinnerungen eingekendet und von der geschäftsführenden Direktion der betreffenden Kommission zur Prüfung und Begutachtung zugestellt worden. Diese hat am 24–28. Juni d. J. in Wien sich der Erledigung dieses Auftrags unterzogen und einen Kommissionsbericht für die nächste im September d. J. in Triest abzuhaltende Generalversammlung erstattet, welcher wie folgt lautet:

Kommissionsbericht

betreffend die von mehreren Bahnverwaltungen eingekendeten Bemerkungen bezüglich der von der Versammlung der Deutschen Eisenbahn-Techniker in Wien im Mai 1857 revidirten und ergänzten „Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands“ und „Einheitliche Vorschriften für den durchgehenden Verkehr“ auf den bestehenden Vereins-Eisenbahnen.“) Verhandelt in Wien am 24., 25., 26., 27. und 28. Juni 1858.

Kommissionsglieder.

- 1) K. K. österr. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten: Vertreten durch Ritter v. Negrelli, k. k. Ministerialrath und General-Inspektor der österr. Eisenbahnen; Ritter v. Schmidt, k. k. Ministerialrath und Betriebsdirektor der k. k. südl. Staats-Eisenbahn.
- 2) Direktion der Großherzoglich Sächsischen Verkehrsanstalten: Vertreten durch J. Klingel, Bauath.
- 3) General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten: Nicht vertreten.
- 4) Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft: Nicht vertreten.
- 5) Direktion der a. v. Kaiser-Ferdinands Nordbahn: Vertreten durch Ritter v. Francesconi, k. k. Hofrath.
- 6) Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft: Nicht vertreten.
- 7) Direktion der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft: Nicht vertreten.
- 8) Direktion der Rhein-Weser Bahn: Nicht vertreten.
- 9) K. Preuss. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Vertreten durch Direktor König.
- 10) K. K. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Vertreten durch W. Eugerth, k. k. technischer Rath und Central-Betriebs-Direktor; und Gh. v. Ruppert, Central-Bau-Direktor.
- 11) K. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel: Vertreten durch Geh. Finanzrath Wille.
- 12) Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft: Vertreten durch Dr. Watsch, Major a. D.; und Maschinenmeister Brandt.
- 13) K. Preuss. Direktion der Westphälischen Eisenbahn: Vertreten durch Geh. Regierungsrath Herz.
- 14) K. Württembergische Central-Behörde für die Verkehrs-Anstalten: Nicht vertreten.

*) Vgl. G.-Z. 1857, Nr. 30–33.

15) Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft als geschäftsführende Direktion: Vertreten durch König, Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor.

Ueber die von Seite des k. k. österr. Handelsministeriums ergangene Einladung haben sich die gefertigten Vertreter der die Kommission bildenden Bahnverwaltungen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung eingefunden.

Die Bahnverwaltungen:

- Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft,
- General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten,
- K. Württembergische Central-Behörde für die Verkehrs-Anstalten,
- Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft

haben schriftlich ihre Verhinderung an der Theilnahme der Beratungen angezeigt. Der Kommission lagen die ihr von der geschäftsführenden Direktion übermittelten Aeusserungen von 20 Bahnverwaltungen vor.

Die Bemerkungen, resp. Anträge der Bahnverwaltungen auf Aenderung einzelner Bestimmungen der Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands, und der Einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr beziehen sich größtentheils auf eine präzisere Formulirung der Bestimmungen einzelner Paragraphen, auf Ergänzungen, welche schon aus der Natur der Sache sich ergeben, und nur wenig Anträge bezwecken eine wirkliche Aenderung.

Die Kommission hat die gestellten Anträge einer reiflichen Erwägung unterzogen und die ihr als wünschenswerth erschienene neue Fassung der Paragraphen oder die nöthigen Zusätze zu denselben aus den im beiliegenden Protokolle ersichtlichen Gründen angenommen.

Anträge, welche einstimmig abgelehnt wurden, erscheinen der Kürze halber im Protokolle nicht aufgeführt.

Als Resultat der Beratungen der Kommission werden nachstehende Aenderungen oder Ergänzungen der einzelnen Bestimmungen beantragt.

II. Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands.

Die Aufschrift ist zu ergänzen, und hätte zu lauten:

„Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands, welche bei Neubauten, größeren Ergänzungen und Umbauten dringend empfohlen werden.“

A. Bahnbau.

ad §. 1. Der §. 1 ist auf folgende Weise zu fassen:

„Der Entwurf für Eisenbahnen, welche nicht bloße Zweigbahnen bleiben sollen, ist so anzuordnen, dass, wenn es erforderlich wird, zwei Geleise angelegt werden können.“

ad §. 3. Demselben ist der Nachsatz beizufügen:

„Die Gefällewechsel sind zur Gewinnung sanfter Uebergänge mittelst Kreisbögen von möglichst großem Radius abzurunden.“

ad §. 5. Demselben ist noch beizufügen:

„Größere Steigungen als 1:400 sollen auf Bahnhöfen nicht vorkommen.“

ad §. 6. Der Nachsatz:

„Wasserhaltender Untergrund u. s. w.“ ist wegzulassen.

ad §. 17. Der §. 17 soll lauten:

„Die größte Belastung, welche die Schienen durch ein Rad zu erleiden haben, soll bei dem jetzt üblichen Gewicht und Material der Schienen 130 Zollcentner nicht übersteigen.“

ad §. 18. Derselbe soll lauten:

„Die Schienen sollen nach innen geneigt gestellt seyn; und soll diese Neigung mindestens $\frac{1}{20}$ betragen.“

ad §. 20. Der §. 20 wird in folgender Weise abgefasst:

„In Curven, welche mehr als 3000' Halbmesser haben, tritt keine Erweiterung des Spurmaßes ein. In Curven von 600' Halbmesser darf die Erweiterung bis höchstens $1\frac{1}{2}$ " betragen.“

ad §. 22. Diesem §. soll der §. 5 der „einheitlichen Vorschriften“, welcher lautet: